



Sattler&Schanda  
zH.: Dr. Reinhard Schanda  
Stallburggasse 4  
A-1010 Wien

Einschreiben  
Vorab per mail

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom	Bearbeiter	Durchwahl	Datum
7.5.2013			20.05.2013

### Anlage A503180\_A478226 (WICON)

Sehr geehrter Herr RA Dr. Schanda!

Wir nehmen in obiger Angelegenheit Bezug auf Ihr Schreiben vom 7.5.2013. Wir teilen Ihnen hiezu Folgendes mit:

1. Die Bestimmungen des ÖSG 2012, idF BGBl. I Nr. 75/2011, traten nach § 57 Abs 1 Satz 1 ÖSG 2012, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit 1.7.2012 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des ÖSG 2012 traten nach § 57 Abs 1 Satz 3 ÖSG 2012 die Bestimmungen des Ökostromgesetzes, BGBl. I Nr. 149/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2009, soweit nichts anderes bestimmt wird, außer Kraft.
2. Eine solche Ausnahme sieht jedoch bereits die Verfassungsbestimmung des § 56 Abs 1 Satz 1 ÖSG 2012 vor. § 56 Abs 1 Satz 1 ÖSG 2012 bestimmt, dass für die bestehenden Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ÖSG 2012 über einen aufrechten Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle verfügen, soweit nichts Gesondertes bestimmt wird, die jeweiligen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften weiter gelten.

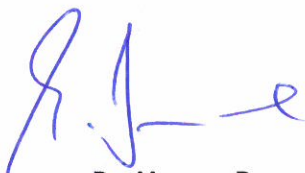
Nach § 56 Abs 1 Satz 2 ÖSG 2012 gelten für diese Anlagen sohin die alte Rechtslage aber auch bestimmte, einzeln angeführte, Normen des ÖSG 2012. § 16 ÖSG 2012, der die Tariflaufzeit regelt, ist hier aber nicht anführt.

3. § 56 Abs 1 ÖSG 2012 zielt also darauf ab, dass für „alte Anlagen“ weiterhin die „alten Regelungen der Förderung“ für Ökostrom gelten sollen, sofern sie mit dem neuen System in Einklang zu bringen sind, während für neue Anlagen, die noch keinen Fördervertrag haben, die Neuregelungen des ÖSG 2012 anzuwenden sind.
4. Nun ist richtig, dass nach § 16 Abs 1 Z 2 ÖSG 2012 die Dauer der Kontrahierungspflicht für alle neuen Windkraftanlagen 13 Jahre beträgt. Die Tariflaufzeit für „alte“ Windkraftanlagen, wie die Anlage A503180\_A478226 (WICON), beträgt nach dem für diese nach wie vor anwendbaren § 10 Z 6 Ökostromgesetz idF BGBl. I NR. 105/2006 iVm § 30 Abs 3 Ökostromgesetz idF BGBl. I Nr. 149/2002 dagegen bloß 10 Jahre, sofern die Landesgesetze keine Befristungen für die Gewährung der Einspeistarife enthalten. Die NÖ Mindestpreisverordnung sieht keine solche Befristung vor.
5. Eine Verlängerung der Tariflaufzeit für „alte“ Windkraftanlagen durch § 16 Abs 1 Z 2 ÖSG 2012 wurde durch das ÖSG 2012 nicht vorgesehen und war vom Gesetzgeber auch nicht bezweckt. Vielmehr würde eine Tarifzeitverlängerung „alter“ Anlagen dem mit dem neuen durch das ÖSG 2012 in Kraft stehenden System nicht vereinbar sein. Durch § 56 Abs 1 ÖSG 2012 ist für „alte“ Windkraftanlagen folglich auch weiterhin die Regelung des § 10 Z 6 Ökostromgesetz idF. BGBl 105/2006 iVm § 30 Abs 3 Ökostromgesetz idF BGBl 149/2002, im gegebenen Fall sohin eine Tariflaufzeit von 10 Jahren, einschlägig.

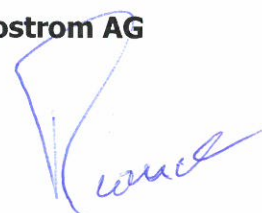
Die von Ihnen geäußerte Rechtsauffassung teilen wir daher aufgrund der eindeutigen Rechtslage nicht. Wir ersuchen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

**OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG**



Dr. Magnus Brunner  
Vorstand



Dr. Horst Brandlmaier  
Vorstand